

An das
Bundesministerium für Gesundheit

11055 Berlin

Freiburg, den 21.07.2023

Stellungnahme der GTFCh zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)

Ihr Schreiben vom 6. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wollen nach eingehender Diskussion im „Arbeitskreis Analytik der Suchtstoffe“ der GTFCh und Abstimmung im Vorstand gerne die folgenden Punkte ansprechen.

- Art. 1 § 1 (1) CanAnbauG und Art. 2 § 2 (3) MedCanG: Der Sammelbegriff „THC“ erfasst entsprechend der Formulierung neben Δ^9 -THC insbesondere auch Δ^8 -THC, das ggf. analytisch miterfasst werden müsste, so dass sich die Gehaltsbegrenzungen auf einen Summenparameter beziehen. Ist das gewollt? Falls ja, sollte der Wortlaut richtig heißen: „... die natürliche Wirkstoffgruppe **der** Tetrahydrocannabinole ...“
- Bezüglich der Begriffsbestimmungen (Art. 1 und 2) fehlt eine klare Differenzierung des Begriffs „Cannabinoide“ im Sinne von 1. Cannabinoide (als natürliche Inhaltsstoffe der Cannabispflanze), 2. semisynthetische Cannabinoide (Stoffe, die aus Cannabinoiden der Cannabispflanze durch chemische Umsetzung gewonnen werden können wie z. B. Hexahydrocannabinol, kurz HHC) und 3. Cannabimimetika / synthetische Cannabinoide (vgl. Anlage des NpSG Nr. 2 sowie die in Anlage II des BtMG genannten Stoffe aus dieser Gruppe). Hierzu ergeben sich im Entwurf die folgenden Fragen bzw. Präzisierungsforderungen. Begründung Teil B, Zu § 2: Sind hier unter „synthetischen Cannabinoiden“ nur in Anlage II des BtMG genannte Stoffe gemeint oder auch im NpSG erfasste? Nach

obigem Definitionsvorschlag wären es beide, was auch angezeigt erscheint. Begründung Teil B, Zu § 2 Absatz 2: Hier sollte statt „synthetische Cannabinoide“ der differenzierten Begriffsbestimmung entsprechend „semisynthetische Cannabinoide wie z. B.

Hexahydrocannabinol (HHC)“ stehen (synthetische Cannabinoide / Cannabimimetika nach obenstehender Definition können nicht aus THC-Extrakten gewonnen werden). Begründung Teil B, Zu § 28 Absatz 1: Hier sollte ergänzt werden: „... verbotenen synthetischen **oder semisynthetischen** Cannabinoiden verunreinigtem ...“. Begründung Teil B, Zu Kapitel 7 Abschnitt 1: Statt „solche synthetischen Cannabinoide“ sollte hier entsprechend besser „semisynthetisch oder synthetisch hergestellte Cannabinoide“ stehen.

- § 2 (2): Hier (wie auch in der Begründung Teil B, Zu § 2 Absatz 2) sollte der korrekte Begriff „Extraktion“ statt „Extrahierung“ verwendet werden (das Extrahieren als Tätigkeit, die Extraktion als Vorgang).
- Begründung Teil B, Zu § 1 Nummer 4: Hier müsste stehen „... so dass der Konsum ihrer Bestandteile **bei Rauchkonsum** keine psychoaktiv berauschende Wirkung **erwarten lässt**.“, da es nach oralem Konsum größerer Mengen trotz des geringen Gehalts zu einer berauschenden Wirkung kommen kann (s. hierzu z. B. die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Thema „CBD-Hanf“). Entsprechend sollte in der Begründung Teil B, Zu § 1 Nummer 4: „Rauchkonsum“ statt „Konsum“ stehen und Zu § 1 Nummer 7: die Erweiterung „... und keine berauschende Wirkung haben“ gestrichen werden.
- Zum privaten Eigenanbau: Es erscheint widersprüchlich, dass bis zu drei Pflanzen pro erwachsene Person angebaut werden dürfen, die Höchstmenge für den Besitz aber im privaten Bereich auf 25 g begrenzt ist. Bereits von einer einzelnen weiblichen Pflanze können je nach Sorte und Anbaubedingungen mehrere hundert Gramm Marihuana geerntet werden.
- 25 g Cannabis entsprechen unter der Annahme von 20 % Wirkstoffgehalt einer Anzahl von 333 Konsumeinheiten zu 15 mg THC (dies ist der Wert für eine „Konsumeinheit“, der vom BGH bei der Festlegung der „nicht geringen Menge“ zugrunde gelegt wurde). Bei einer Höchstabgabemenge von 50 g pro Monat entspricht dies mehr als 20 „Konsumeinheiten“ pro Tag (selbst bei Heranwachsenden ergäben sich bei einer Höchstabgabemenge von 30 g pro Monat rechnerisch noch mehr als 13 „Konsumeinheiten“ pro Tag). Die Abgabemengen an Erwachsene und insbesondere an Heranwachsende werden daher als zu hoch erachtet.
- Es sollte erwogen werden, statt der Begrenzung des THC-Gehalts auf 10 % für die Abgabe an Heranwachsende die Grenze für die maximale monatliche Abgabemenge deutlich zu reduzieren (z. B. unter 10 g statt 30 g) und auch die maximale Besitzmenge für Heranwachsende zu begrenzen (z. B. 5 g statt 25 g). Dies hätte den zusätzlichen Vorteil eines wesentlich geringeren Kontrollaufwands, der insbesondere für die Einhaltung der

10 %-Grenze erheblich sein dürfte. Da bei inhalativem Konsum von Cannabis die Wirkung vom erfahrenen Konsumenten über die Konsummenge gut gesteuert werden kann („Titration“ der Wirkung über Anzahl und Intensität der inhalierten Züge), spielt der Wirkstoffgehalt (sofern er bekannt ist) aus toxikologischer Sicht ohnehin nur eine untergeordnete Rolle. Andersherum ist die Aufnahme einer hohen Dosis THC auch durch Rauchen einer größeren Menge von „nur“ 10%-igem Material möglich und daher ein Schutz von Heranwachsenden allein über eine Gehaltsbeschränkung bei der vorgesehenen Abgabemenge nicht gesichert.

- Zu Art. 2 § 5 (1): Erwerb und Besitz von Referenzsubstanzen für analytische und wissenschaftliche Zwecke (insbesondere für rechtsmedizinische Institute und andere mit der Analyse von z. B. Blutproben beauftragte Laboratorien, die keine Behörden sind) sollten ebenfalls von der Erlaubnispflicht befreit werden. Da die Bestimmung von THC in einer Blutprobe möglicherweise keinen „medizinisch-wissenschaftlichen Zweck“ darstellt, ergibt sich ein praktisches Problem bezüglich der Erlaubnispflicht. Auch das Verbot der Extraktion („Extrahierung“) von Cannabinoiden müsste in dieser Hinsicht mit einer Ausnahme für die Hersteller von Referenzsubstanzen versehen werden.
- Begründung Teil B, Zu § 36 Absatz 3 Nummer 4: „Im Lichte der legalisierten Mengen wird man an der bisherigen Definition der nicht geringen Menge nicht mehr festhalten können und wird der Grenzwert deutlich höher liegen müssen als in der Vergangenheit.“ Als wissenschaftliche Fachgesellschaft, aus deren Kreis mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Sachverständige zu dieser Frage gehört werden, würden wir es sehr begrüßen, wenn hier eine ergebnisoffenere Formulierung gewählt würde.
- In zwei Abschnitten des Entwurfs (Begründung Teil B, Zu § 18 Absatz 2 und Zu § 27 Absatz 1) wird bezüglich analytischer Fragestellungen auf Schnelltestungen verwiesen. Da es für einige der analytischen Fragestellungen, die hier relevant sind, bisher keine validen Schnelltestverfahren gibt, wäre hier der Zusatz wichtig, dass solche Schnelltestverfahren „nach dem Stand der Technik validiert und mit Vorgaben hinsichtlich Spezifität und Genauigkeit versehen“ sein müssen, wenn sie zum Einsatz kommen sollen. Eine wirksame Qualitätssicherung ist mit nicht validen Schnelltestverfahren aus naturwissenschaftlicher Sicht nicht möglich.
- Begründung Teil B, Zu § 18: hier steht, dass bislang auf dem Schwarzmarkt erhältliches Cannabis „häufig“ verunreinigt oder gestreckt sei. Aus Sicherstellungsstatistiken der Landeskriminalämter und Schätzungen aus dem rechtsmedizinischen Bereich dürfte der Anteil des mit synthetischen Cannabinoiden versetzten Cannabis derzeit im unteren einstelligen Prozentbereich liegen, so dass hier das Adjektiv „gelegentlich“ zutreffender erscheint.

Abschließend möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Vorhaben der Legalisierung sowohl im Mitgliederkreis als auch im Vorstand der GTFCh in Teilen sehr kritisch gesehen wird. Die hier angemerkten Punkte sind insofern als technischer Input zu verstehen, der nicht mit einer generellen Zustimmung gleichzusetzen ist.

Für Nachfragen und weitere Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, im Namen des Vorstands der GTFCh



Prof. Dr. Volker Auwärter
(Präsident der GTFCh)

